

Empirische Ergebnisse zu Anspruchsvoraussetzungen und Zugang

**Dr. Tonia Rambausek-Haß
Lea Mattern, M. A.
Prof. Dr. Gudrun Wansing**

Mitarbeit: Ulrike Peters

**Abteilung Rehabilitationssoziologie
Institut für Rehabilitationswissenschaften | Humboldt-Universität zu Berlin**

**Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung
des Rehabilitations- und Teilhaberechts bis 2021**

Gliederung



- 1. Vorstellung der Studie**
- 2. Anspruchsvoraussetzungen**
- 3. Ausgewählte Ergebnisse**
- 4. Fazit**
- 5. Handlungsempfehlungen**



1. Vorstellung der Studie

„Das Budget für Arbeit – eine explorative Studie zur Umsetzung in Berlin“

- Erhebung: September-Dezember 2019 in Berlin
- Fokusgruppen und problemzentrierte Einzelinterviews
- exploratives Vorgehen

Ausgewählte Fragestellungen:

- Welche Erfahrungen haben die Akteure mit dem BfA gemacht?
- Welche Erwartungen, Motive und Erfahrungen leiten die beteiligten Akteure bei der Entscheidungsfindung?
- Welche Faktoren fördern oder hemmen die Inanspruchnahme?

1. Vorstellung der Studie

Stichprobe



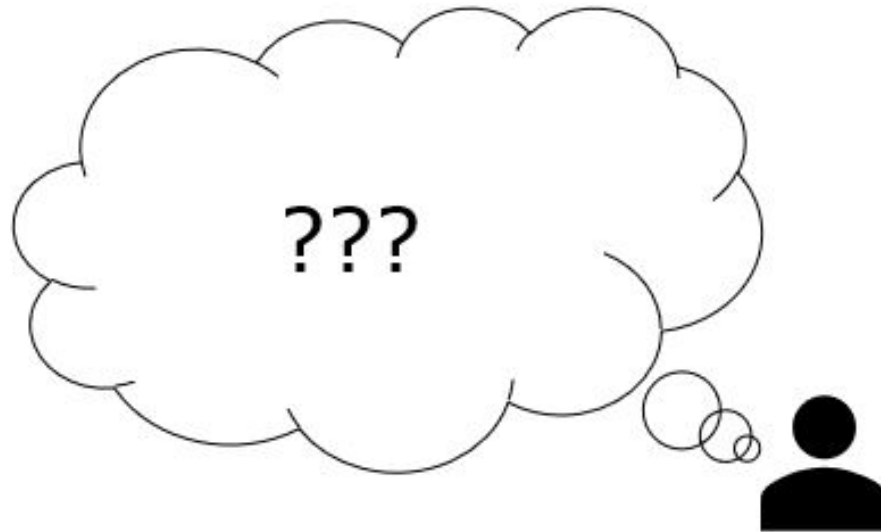
Perspektive	n	Vertretene Funktionen	Interviewform
Leistungsberechtigte	5	4 Werkstattratsmitglieder, 1 Budgetnehmer*in	Fokusgruppe
Arbeitgeber	10	Arbeitgeber mit BfA, Inklusionsbetriebe, Inklusionspreisgewinner*innen, Betriebe ohne Inklusionserfahrung	Fokusgruppe
Unterstützende	14	IFD, EUTBs, Rentenversicherung, Selbstvertretungsverband, Übergangsmangement WfbM	Fokusgruppe
Leistungsträger	4	Senatsverwaltung, EGH, Integrationsamt	Fokusgruppe
Modellprojekte	7	Bildungsträger	Fokusgruppe
Budgetnehmer*in	1	Selbstvertretungsverband	Einzelinterview
Budgetnehmer*in	1	Einzelhandel	Einzelinterview



2. Anspruchsvoraussetzungen vgl. Berliner Rundschreiben Nr. 16/2020

1. bestehende Beschäftigung im Arbeitsbereich,
2. dauerhafte volle **Erwerbsminderung** wurde durch RV **festgestellt und** Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich wurde durchlaufen **und** ein Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeitsleistung wird erfüllt,
3. Mind. **einjährige** berufliche Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor Eintritt der dauerhaften vollen Erwerbsminderung.
 - Maßgeblich: Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung **und** Arbeit unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich können übersprungen werden. (Herv. T. R.-H.)

3. Ausgewählte Ergebnisse Kenntnisstand zum Budget für Arbeit



3. Ausgewählte Ergebnisse Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen



3. Ausgewählte Ergebnisse

Muss die Werkstatt durchlaufen werden? ⁽¹⁾



Erfahrung Budgetnehmer: Werkstatt muss nicht durchlaufen werden.

„der (lacht leicht) nicht aus der Werkstatt kommt, da war ich glaube, der erste. Und hatte das Sozialamt [...] massiv überfordert. Weil sie natürlich auch davon ausgehen, dass ich eine Werkstatterfahrung habe, aber ich hab sie auf ihre eigenen Rahmenbedingungen hingewiesen und sie haben das dann eingesehen, dass ich da auch drinstehe.“ (THA, Pos. 30-31)

- Begründung: einjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

3. Ausgewählte Ergebnisse

Muss die Werkstatt durchlaufen werden? (2)



Standpunkt Leistungsträger: Werkstatt muss durchlaufen werden.

„Dann gehen sie eben durch den Berufsbildungsbereich und ins Eingangsverfahren, ja, mein Gott.“ (TLT, Pos. 327)

Standpunkt Modellprojekte: Werkstatt muss durchlaufen werden.

„also, der einen Personen haben irgendwie sechs Wochen in einer Werkstatt gefehlt, sie wollte aber partout da nicht mehr hin“ (TMP, Pos. 464)



3. Ausgewählte Ergebnisse

Wie bekomme ich einen Arbeitsvertrag?

Vermittlung über persönliche Kontakte:

„Also beziehungsweise Betrieb 19 (Einzelhandel) kam ich selber drauf. [...] mein Bruder hat dort gearbeitet. Ja. Und dadurch war dann halt auch dieser Kontakt noch da.“ (THW, Pos. 112)

- **Unterstützung durch Integrationsfachdienst** (TU, Pos. 66)
- **Unterstützung durch Übergangsmanagement der WfbM** (TLB, Pos. 378)



3. Ausgewählte Ergebnisse

Muss zuerst die Erwerbsminderung festgestellt werden?

Standpunkt Modellprojekte: Erwerbsminderung ist erforderlich.

„Also, wir hätten ja diesen Nachweis bringen müssen und [...] wir hatten jetzt einfach das Problem, dass das niemand hatte. Und das, obwohl man schon zehn Jahre in einer Werkstatt war.“ (TMP, Pos. 358)

Standpunkt Leistungsträger: Erwerbsminderung ist erforderlich.

„nur dass die Zugangsvoraussetzung fürs Budget schon eine sehr hohe Messlatte hat. Weil es können ja eigentlich nur die aufs Budget zurückgreifen, die durch einen Berufsbildungsbereich hier an der Werkstatt gegangen sind, die vollerwerbsmindernd sind vom Rententräger und, und, und.“ (TLT, Pos. 88)



3. Ausgewählte Ergebnisse Förderfaktoren

Anspruchswissen:

„Ich kann mir das Budget für Arbeit vorstellen, hierfür brauche ich eine Unterstützungsleistung und dann werde ich darin unterstützt. 76 SGB IX. Assistenzleistung.“ (THA, Pos. 221-222)

Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche:

„Ja, dass ich bei Betrieb 7 (Handwerk) bin durch Herr ... [WfbM], ja. Durch Herrn H und dann haben wir durch Betrieb 7 (Handwerk). Und dann hab ich da Praktikum gemacht und dann wurde ich ja am letzten Tag [...] festangestellt.“ (TLB, Pos. 378)

3. Ausgewählte Ergebnisse Anspruchsvoraussetzungen



**Arbeitsplatzangebot/
Einstellungszusage**

**Prüfung der Anspruchs-
voraussetzungen**



**Arbeitsvermitt-
lung nicht
geregelt**



**vermeintliche
Voraussetzun-
gen**

- **volle EM**
- **Durchlaufen
der WfbM**



4. Fazit

- volle und dauerhafte Erwerbsminderung ist keine Voraussetzung
- WfbM muss nicht durchlaufen werden
 - Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung
 - Nachweis: Arbeitsvertrag, vorherige Tätigkeit auf dem allg. AM
 - außerdem Ausgleich durch LKZ

Förderfaktoren u. a.:

- Unterstützung bei der Arbeitssuche/-vermittlung
- Rechtskenntnisse (Verwaltung)
- Anspruchswissen (Leistungsberechtigte, Unterstützende)
- Praktika und Außenarbeitsplätze (Gefahr: Verstetigung)

Hemmnisse u. a.:

- unzureichende oder unzugängliche Informationen
- widersprüchliche Quellen für Anspruchsvoraussetzungen
- keine Regelung zur Jobvermittlung



5. Handlungsempfehlungen

- eindeutige Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen
 - keine Verengung der §§ 58, 61 SGB IX durch Gesetzesbegründung oder Rundschreiben
- zielgruppengerechte Informationen, Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungen (Leistungsträger, Unterstützende)
- Arbeitsvermittlung regeln (nicht nur auf Modellbasis)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt Daten

Kontakt:

Tonia.Rambausek@hu-berlin.de

Websites:

- <https://www.reha-recht.de/monitoring/>
- <https://www.reha.hu-berlin.de/de/lehrgebiete/rhs/forschung/partizipatives-monitoring-der-aktuellen-entwicklung-des-rehabilitations-und-teilhaberechts-2021>

Veröffentlichungen der Studienergebnisse



Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung – Teil I: Anspruchsvoraussetzungen und Zugang; Beitrag D9-2021 unter reha-recht.de; 05.03.2021

Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung – Teil II: Ausgestaltung und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen; Beitrag D10-2021 unter reha-recht.de; 18.03.2021

Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung – Teil III: Was fördert oder hemmt die Inanspruchnahme und wie lässt sie sich verbessern? (in Kürze online)

Mattern, Rambašek-Haß, Wansing (2021): Das Budget für Arbeit - eine explorative Studie zur Umsetzung von § 61 SGB IX in Berlin – Forschungsbericht. (erscheint in Kürze)